

Groß-Strehliher Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 17.

Groß-Strehliß, den 25. April

1894.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Polizei-Verordnung,

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. April d. Js. Amtsblatt St. 15. S. 122 Nr. 362, durch welche für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht vorübergehend eingeführt worden ist, wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten auf Grund des § 1 der Instruction des Bundesraths vom 12. Februar 1881 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr- und Unterdrückung von Viehfeuchen (Centralbl. für das Deutsche Reich für 1881 S. 36), Folgendes angeordnet:

Die durch die Bekanntmachung vom 2. April d. Js. vorgeschriebene Anzeige von dem Ausbruche der Schweinefeuche, der Schweinepest oder des Rothlaufs der Schweine ist in den Städten an die Polizei-Verwaltung, auf dem platten Lande an den Gemeinde- bezw. den Guts- vorsteher zu erstatten.

In soweit der Gemeinde- oder Gutsvorsteher nicht zugleich Amtsvorsteher ist, hat der Erstere umgehend an diesen weitere Mittheilung zu machen.

Zur Anzeige verpflichtet sind die in § 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bezeichneten Personen, in erster Linie also der Besitzer des verseuchten Schweinebestandes oder dessen zur Verwaltung der Wirthschaft bestellte Vertreter.

Zugleich werden diejenigen Maßnahmen bekannt gegeben, welche zum Zwecke der Feststellung der Seuche bezw. zur Tilgung derselben von der Ortspolizeibehörde zu treffen sind.

1. Die Ortspolizei-Behörde hat unmittelbar nach erhaltener Anzeige von dem Ausbruch einer der angegebenen Krankheiten den königl. Kreisthierarzt zur Feststellung des Seuchenausfalles und zur Anordnung der vorläufig erforderlichen Tilgungsmaßregeln, im Wege directer Requisition, ohne Vermittelung des königl. Landraths, zuzuziehen.

2. Die erkrankten oder der Krankheit verdächtigen Thiere sind von den gesunden Schweinen abzusondern. In Bezug auf die verseuchten Bestände ist die Stallsperrre, nach Bewandniß der Umstände aber auch die Gehöftsperrre zu verfügen.

3. Gehöfte, in denen die Seuche ausgebrochen ist, sind am Eingangsthore mit einer Tafel zu versehen, auf welcher in deutlich sichtbarer Weise die Aufschrift: „Schweinefeuche“, bezw. „Schweinepest“ oder „Rothlauf“ anzubringen ist.

4. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft an Umfang, so ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, entweder für den verseuchten Ortstheil oder für den gesammten Ort die Sperrre mit der Wirkung anzuordnen, daß aus dem gesperrten Ortstheile oder Orte Schweine

nur mit besonderer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, nach vorher eingeholtem Einverständnisse des Königl. Kreisthierarztes, zur alsbaldigen Abschachtung ausgeführt werden dürfen. Der Transport der auszuführenden Schweine darf nur zu Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgen.

5. An den Eingängen zu abgesperrten Orten oder Ortstheilen ist eine Tafel mit deutlich sichtbarer Aufschrift: „Schweinepeste“, bezw. „Schweinepest“ oder „Nothlauf“ anzubringen.

Die Durchfuhr von Schweinen durch gesperrte Orte oder Ortstheile ist verboten.

6. In dem verseuchten Orte und dessen Umgebung ist die Abhaltung von Schwarzvieh-Märkten sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen-Märkte verboten.

7. Die Räume, in welchen kranke Thiere gestanden haben, sowie die sämtlichen Gegenstände, welche mit diesen in Berührung gekommen sind, sind nach Anordnung des Königl. Kreisthierarztes zu desinficiren.

Der Dünger, die Streu der erkrankten und verdächtigen Schweine, sowie die Cadaver der an den Seuchen gefallenen Thiere sind unschädlich zu beseitigen.

8. Fleisch oder Abfälle von geschlachteten kranken Schweinen dürfen aus dem Seuchen-Gehöfte nur ausnahmsweise mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Controle, entfernt werden.

9. Wird die Seuche bei Thieren festgestellt, welche sich auf dem Transporte befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiter-Beförderung des gesammten Transports zu verbieten und die Abperrung desselben anzuordnen. Die Aufhebung der Sperre ist erst dann zulässig, wenn nach dem letzten Erkrankungs-Falle ein Zeitraum von 14 Tagen verflossen ist und nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die vorhandenen Schweine seuchenfrei befunden worden sind.

Indem ich noch auf die Polizei-Verordnung vom 24. August 1892 Amtsbl. St. 35, S. 262, Nr. 680 verweise, nach welcher das Treiben von Schweinen außerhalb der Feldmark im Regierungs-Bezirk Duppeln verboten und die gründliche Reinigung und Desinfection des zum Transport von Vieh gewerbsmäßig benutzten Fuhrwerks nach dem jedesmaligen Gebrauche vorgeschrieben ist, mache ich schließlich darauf aufmerksam, daß die Unterlassung der Anzeige, nach § 65 zu 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und Zuwiderhandlungen gegen die von der Polizei-Behörde bezw. von dem beamteten Kreis-Thierarzt auf Grund des § 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 obigen Gesetzes getroffenen Absperz- und Tilgungsmaßregeln nach § 66 Abs. 3 und 4 desselben Gesetzes und nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

Duppeln, den 16. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg am 2. d. Mts. die Erlaubniß erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten und zu diesem Zwecke 25000 Stück Loose á 2 Mark 10 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Duppeln, den 13. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird der Vorstand des Obst- und Gartenbauvereines zu Leobschütz bei Gelegenheit der daselbst im September d. Js. in Aussicht genommenen Gartenbauausstellung eine öffentliche Verloosung von Erzeugnissen pp. des Obst- und Gartenbaues veranstalten und zu diesem Zwecke 5000 Loose á 50 Pf innerhalb des Regierungsbezirkles Duppeln ausgeben.

Duppeln, den 13. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

In Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 8. März d. Js. (§ 126 der Protocolle) hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten angeordnet, daß der Nach-

richtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten in den preussischen Regierungsbezirken fortan nach folgenden Bestimmungen gehandhabt wird

1. die Ortspolizeibehörde hat jedem in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, und Lungenseuche des Rindviehs (§ 10, Ziffer 3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, Reichs-Gesetzblatt S. 153)

sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichen Wege mitzuthemen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

2. Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte der beamtete Thierarzt zur Feststellung weiterer Infektionen von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§ 15 des Viehseuchengesetzes), so hat die Ortspolizeibehörde demselben von jedem solchen Falle sofort Mittheilung zu machen.

Um Mißverständnisse auszuschließen, bemerke ich ausdrücklich, daß durch vorstehende Vorschriften die gesetzlich begründeten Verpflichtungen zur Anzeige von Seuchenausbrüchen u. s./w. (§ 9 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880) in keiner Weise eine Abänderung erfahren.

Nicht betroffen von den vorstehenden Anordnungen sind die bei Ausbruch der Rinderpest oder des Rinderpestverdachts zu erstattenden Meldungen.

Oppeln, den 9. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten theile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur gest. Kenntnißnahme und genauen Beachtung ergebenst mit.

Groß-Strehlitz, den 19. April 1894.

Die Gemeinde-Vorstände von Annaberg, Blottnitz, Borowian, Bresina, Centawa, Colonowka, Deschowitz, Gonschiorowiz, Grabow, Grobisko, Grieboschowitz, Heinrichsdorf, Himmelwitz, Jeschona, Kadlub, Krempa, Kziensowies, Lasitz, Fr. Bogtei Leschnitz, Mokolohna, Neudorf, Niedersowitz, Oberwitz, Oleszka, Otschiel, Otmäy, Poppitz, Poremba, Rosmierka, Roswadze, Salesche, Schewlowitz, Schimischow, Schironowiz v. B. Schironowiz v. N., Kl.:Stein, Stubendorf, Walbhäuser, Warmuntowiz, Wierchlesche, Zauche und Zyrowa, **weise ich hiermit an**, die Gebäudebeschreibungen der Gebäudesteuer-Revision welche in der Zeit vom 27. März bis einschl. 10. April cr. zu Jedermanns Einsicht in den Schulzenwohnungen ausgelegen haben, **unverzüglich** einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 23. April 1894.

Diejenigen Gemeinde- und Guts-Vorstände, welche die **Bautennachweisung Muster I** über die in der Zeit vom 1. April 1893 bis zum 31. März 1894 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude dem königlichen Katasteramte **noch nicht zurückgereicht haben**, **weise ich hiermit an**, dieselben **unverzüglich einzureichen**, widrigenfalls ich die fehlenden **Bautennachweisungen durch kostenpflichtige Boten** werde **abholen lassen**.

Groß-Strehlitz, den 23. April 1894.

Die Herren **Amtsvorsteher** und **Gemeindevorsteher** ersuche, bezw. veranlasse ich, **nachdrücklichst** dahin zu wirken, daß die **Rustikalbesitzer** ihre **Feldfrüchte** gegen **Sagelschaden** versichern.

Verhagelte haben in keinem Falle auf **Gewährung** von **Unterstützungen** aus **öffentlichen Mitteln** zu rechnen.

Groß-Strehlitz, den 5. April 1894.

Diejenigen Gemeinde- und Guts-Vorstände, welche die Grund- und Gebäudesteuer-Heberolle pro 1994 95 dem königlichen Katasteramte noch nicht zurückgereicht haben, weise ich hiermit an, diese unverzüglich abzugeben bezw. einzufenden, widrigenfalls ich durch kostenpflichtige Boten die fehlenden Heberollen werde abholen lassen.

Groß-Strehlitz, den 23. April 1894.

Aufgrund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 sind bisher an 19 Personen Altersrenten im Betrage von 2151 Mk 80 Pf. und an 40 Personen Invalidenrenten im Betrage von 4596 Mark 80 Pf. pro Jahr zugebilligt worden.

Groß-Strehlitz, den 2 April 1894.

Der königliche Landrath von Alten.

Der Magistrat der Stadt Groß-Strehlitz, die Gemeindevorstände von Adamowitz, Annaberg, Balzarowitz, Blottnitz, Boritsch, Borowian, Bresina, Carmerau, Centawa, Deschowitz, Dombrowka, Gonschiorowitz, Goradze, Grabow, Grobisko, Groß-Pluschnitz, Gogolin, Groß-Stein, Heine, Himmelwitz, Jarischau, Jeschona, Kadlub, Kadlubiez, Kalinow, Kalinowitz, Kaltwasser, Karlubitz, Keltisch, Klein-Stanisch, Klein-Stein, Krempa, Kzienzowiesch, Lafisk, Leschnitz Freivogtei, Mischline, Mokrolohna, Neudorf, Nieder-Elguth, Niedrowitz, Niewke, Rogowischütz, Ober-Elguth, Oberwitz, Oderwanz, Oleschka, Olschowa, Otschek, Dttmütz, Dttmuth, Kosmierka, Kosmierz, Kosziontau, Koszmadze, Sacrau, Saletsche, Sandowitz, Scharnosin, Schedlitz, Schimischow, Schironowitz v. P., Schironowitz v. N., Sprentschütz, Stubendorf, Suchau, Sucho-Daniez, Sucholohna, Tschammer-Elguth, Waldhäuser, Warmuntowitz, Wierchlesche, Wyssota und Zyrowa, sowie die Gutsvorstände von Adamowitz, Alt-Ujest, Balzarowitz, Blottnitz, Boritsch, Centawa, Deschowitz, Dollna, Gonschiorowitz, Goradze, Goy et Lalok, Grabow, Greboschowitz, Groß-Pluschnitz, Groß-Stanisch, Groß-Stein, Groß-Strehlitz Schloß, Himmelwitz, Jarischau, Jeschona, Kadlub, Kadlubiez, Kalinow, Kalinowitz, Klein-Kalinow, Kaltwasser, Karlubitz, Keltisch, Klein-Stanisch, Klein-Stein, Klutschau, Krassowa, Krempa, Kroschnitz, Lafisk, Leschnitz Freivogtei, Liebenhain, Mallnie, Neudorf, Nieder-Elguth, Niedrowitz, Rogowischütz, Ober-Elguth, Oberwitz, Olschowa, Oleschka, Otschek, Dttmütz, Dttmuth, Petersgrätz, Poremba, Posnowitz, Kosmierz, Sacrau, Saletsche, Sandowitz, Scharnosin, Schedlitz, Schewlowitz, Schimischow, Schironowitz v. P., Sprentschütz, Strebinow, Stubendorf, Suchau, Sucholohna, Tschammer-Elguth, Ujest Schloß, Waldhäuser, Warmuntowitz, Wierchlesche, Wyssota und Zyrowa werden hiermit aufgefordert, die Kreisblattverfügung vom 10. März cr. Stück 12 betreffend Angabe der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Unternehmer, der Betriebsbeamten, der Arbeiter und der Betriebsunternehmer binnen 3 Tagen zu erledigen.

Groß-Strehlitz, den 21. April 1894.

Der Kreis-Außschuß.

In der am 12. Januar cr. in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 6. August 1855 bewirkten Verloofung der Groß-Strehlitzer Kreisobligationen zum Zweck der weiteren Amortisation sind die nachstehenden Nummern gezogen worden:

lit. a. über 1500 Mark

No. 38.

lit. b. über 300 Mark

No. 92. 109. 117. 142. 143. 194. 202. 380. 399. 409. 410. 414. 419. 452. 463. 472. 701. 703. 765. 772. 789. 807. 828.

lit. c. über 150 Mark

No. 297. 298. 312. 314. 319. 521. 529. 617. 631. 642. 649. 650. 664. 669. 680. 849.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die verschriebenen Kapitalbeträge gegen Rückgabe der Obligationen und der zugehörigen Zinscoupons vom 1. Januar 1895 ab in der Kreiscommunal-Kasse hieselbst in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1895 hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

Für die etwa fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Groß-Strehly, den 5. April 1894.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Die von der Königlichen Regierung für das Rechnungsjahr 1894/95 festgesetzte Gewerbesteuerrolle wird in dem Amtlocale der unterzeichneten Kasse in der Zeit vom 4. bis einschließlich 10. Mai cr. während der Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr zur Einsicht der Steuerpflichtigen öffentlich ausgelegt werden, wobei noch besonders bemerkt wird, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Groß-Strehly, den 18. April 1894.

Königliche Kreis-Kasse.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.							Stroh pro 600 Kilg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Stück
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Rat- toffeln	Hen			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehly, am 18. April 1894	Höchster. Niedrigster.	13 75 12 80	12 25 11 50	14 — 13 —	15 — 14 —	16 50 14 50	3 75 3 60	8 — 7 —	34 — 30 —	2 40 2 30	2 — 1 60
Ujeß, am 20. April 1894	Höchster. Niedrigster.	13 50 12 25	12 — 11 50	14 — 13 —	15 — 14 —	— — — —	3 75 3 50	8 — 7 —	34 — 32 —	2 40 2 20	2 — 1 60
Lechnig, am 17. April 1894	Höchster. Niedrigster.	— — — —	— — — —	— — — —	14 — 13 —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	2 40 2 20	2 — — —

— Anzeiger. —

Als gefunden sind hier abgegeben worden:

1. ein Blas-Instrument,

2. ein Portemonnaie mit Inhalt.

Die Verlierer werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte binnen 3 Monaten hier geltend zu machen.

Schloß Groß-Strehly, den 13. April 1894.

Der Amts-Vorstand.

Modell-Hüte-Ausstellung.

Vom heutigen Tage ab stelle ich reizende

Wiener und Berliner Modellhüte

in meinem Geschäftslocal zur gefl. Ansicht aus.

Max Pese.

Bilanz pro 1895/94

des Consum- und Spar-Vereins, Gogolin,
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Activa:

Passiva:

1. Immobilien-Conto	12028 50	1. Spar-Einlagen-Conto	43760 21
2. Utensilien-Conto	655 30	2. Caution-Conto	1500 —
3. Effecten-Conto	1500 —	3. Actien-Anteil-Conto	2007 14
4. Darlehns-Conto	700 —	4. Zinsen-Conto	1796 07
5. Conto-Corrent-Conto	8297 80	5. Reserve-Fond-Conto	224 79
6. Cassa-Conto	503 57	6. Conto-Corrent-Conto	7203 43
7. Waaren-Conto	31815 37		
8. Gewinn- und Verlust-Conto	991 10		
	<u>56491 64</u>		<u>56491 64</u>

Gogolin, den 15. April 1894.

Der Vorstand.

Schlensag.

Hermann.

Krziza.

Die Vaterländische

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Eberfeld,

gegründet mit einem Capitale von drei Millionen Mark,

versichert zu billigen und festen Prämien, bei welchen nie eine Nachzahlung erfolgen kann, Bodenerzeugnisse aller Art, sowie Glascheiben gegen Hagelschaden.

Die Versicherungen können auf das laufende Jahr, oder auf unbestimmte Dauer, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen werden; für letztere wird ein entsprechender Prämien-Rabatt gewährt.

Die Schäden werden in liberaler Weise regulirt und die festgestellten Entschädigungsbeträge prompt innerhalb Monatsfrist voll ausgezahlt.

Nähere Auskunft über die Versicherungs-Bedingungen und Antragsformulare bei den unterzeichneten Agenten.

Robert Hesper in Groß-Strehlitz, Gemeinde-Vorsteher Adolf Fischer in Petersgrätz,
Gemeinde-Vorsteher K. Reinert in Groß-Stein, Johann Sopalla in Uješt.



Chilispeter, Kalisalze,



Superphosphate, Thomasmehl, Knochenmehl, Viehsalz etc.
hält in zuverlässigsten Qualitäten auf Lager und offerirt
billigt

Gross-Strehlitz.

J. Graetzer.

Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital: 9,000,000 Mark. (Voll begeben.)

Baar-Einzahlung: 1,800,000 Mark.

Reserven-Bestand: 1,867,916 Mark.

Prämiensumme incl. Polizeikosten (1893): 1,836,563 Mark.

Die Gesellschaft besteht seit 40 Jahren, ihre Wirksamkeit ist in landwirthschaftlichen Kreisen überall vortheilhaft bekannt. Sie versichert zu festen Prämien ohne jede Nachzahlungs-Verpflichtung Boden-Erzeugnisse aller Art, sowie Glasscheiben gegen Hagelschaden und leistet zweifellose Gewähr für vollen und prompten Schadenersatz.

Sie stellt den Versicherungsnehmern die Wahl unter den verschiedenen Versicherungsarten (auch ohne Rückversicherungs-Versicherung) bei Gewährung von erheblichen Prämien-Bonifikationen frei und garantirt bei lokaler Regulirung der Hagelschäden prompte Auszahlung der Entschädigungssummen. Geschäftsgebiet Nord- und Mittel-Deutschland.

Alles Weitere ist bei den unterzeichneten Agenten zu erfahren, welche zur Aufnahme der Versicherungs-Anträge gern bereit sind.

Scholtz, Kreis-Physiker in Groß-Strehlitz, **Joh. Soppa**, Maire-meister in Gnadenfeld,

Max Hausdorf, in Gogolin, **Max Waschek**, in Randzlin,

Ferdinand Fiedler, Klempnermeister in Rosenthal, **M. Berliner**, in Krappitz,

Adolf Heilborn, in Peshütz, **R. Lachs**, in Oppeln, **Marcus Proskauer**, in Proskau,

Kettner & Baumeister,

Haupt-Agenten für Schlesien in **Breslau**, am Rathhause No. 15 I.

Mein Gesamtwaarenlager

in:

Herren- und Knaben-Anzügen, Ueberziehern,

Herren- und Damenschuhen,

echt russischen Gummischuhen, Hüten,

Tricotagen, Wäsche, Teppichen, Tischdecken, Steppdecken u. s. w.

muß weggeshalber bis spätestens 1. Mai gänzlich geräumt sein, und wird dasselbe zu Spottpreisen ausverkauft.

Alle Außenstände sind bis **1. Mai cr.** zu begleichen, nach dieser Zeit werde dieselben einem Rechtsanwalt zur Einziehung übergeben.

D. Schindler.

Zawadzkiwerk sucht 20 bis 30

 **Arbeiter**

bei gutem Lohn.

Von jetzt ab kostet unsere
reine Essig-Essenz zwei
Mark für 1 Kg. nebst Flasche.

Xylolyse, Zawadzki D./S.

Damen-, Herren-
und
Kinder-Garderobe
Hüte, Herrenwäsche

Mein Lager
von
**Herren- und
Knaben-Garderobe**

Schuhwaaren
für
Herren, Damen und
Kinder.

Damen- und Mädchen-Confection,

als Jaquettes, Paletots, Röder, Kragen und Umhänge,
ist für diese Saison mit allen Neuheiten aufs Reichhaltigste ausgestattet.

Garantie für haltbare Stoffe und besten Sitz.

Die Preise sind der vorrückenden Saison entsprechend ganz erheblich herabgesetzt.
Bestellungen nach Maasß für Herren-Garderobe binnen kürzester Zeit.

Groß-Strehliß.

W. EPSTEIN.

Die Hausfrau

kann mindestens die Hälfte des seither verbrauchten
Bohnenkaffees sparen bei Verwendung
von

Kathreiner's
Kneipp-Malzkafee
bester und gesundester
Kaffee-Zusatz.

Kathreiner's Malzkafee-Fabriken
München.

Junger, nüchtern, energischer

Häferschaffer

poln. sprechend, mit Pferdepflege und
Feldarbeit gut vertraut, findet zum 1. Juli
d. J. Stellung. Persönliche Vorstellung.

Dom. Groß-Vorwerk

Post- und Bahnstation Groß-Strehliß D.S.

Offerierte

- 1) Saathafer,
- 2) sämtliche Bauartikel, wie Schie-
nen, Träger, Dachpappe, Theer
und Cement zu äußerst billigen
Preisen.

Groß-Strehliß.

A. Littmann.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 17 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 25. April 1894.

Damen-Putz-Offerte.

Die neuesten hochelegant garnirten

Damen- und Mädchenhüte

empfehle ich zu sehr billigen Preisen.

➔ **Modellhüte stehen zur Einsicht aus.**
Außerdem empfehle ich für Putz, die neuesten Bänder, Blumen,
Federn, Hüte etc. zu außergewöhnlichen Preisen

Fedor Wittner.



Schuhe und Stiefel

für Damen, Herren und Kinder.

Meine Schuhwaaren sind aus den

besten Rohmaterialien

hergestellt und übertreffen durch ihre sorgfältige Ausführung die beste
Maßarbeit. Mein Lager bietet nach jeder Richtung eine reichhaltige
Auswahl in allen Preislagen, sodaß ich in der Lage bin, allen An-
sprüchen genügen zu können.

Reparaturen werden binnen 24 Stunden fertiggestellt.

W. EPSTEIN.

Berühmte Fahrradfabriken haben mir ihre Vertretung für hiesigen
Kreis übertragen und empfehle mich daher zur Lieferung aller Arten

Fahr-Räder neuester Modelle

zu Originalfabrikpreisen mit höchstem Rabatt.

Theilzahlungen gestattet. Gebrauchte Fahrräder nehme in Zahlung.

Mehrere gebrauchte Maschinen sind zu billigen Preisen abzugeben.

Georg Hübner, Groß-Strehlig.

Firmungsbüchlein

deutsch und polnisch

à 10 Pf.

Photographien Sr. Eminenz des
Hochw. Herrn Cardinal-Fürstbischofs

Georg Kopp

à 30 Pfg. bis 5 Mark
vorräthig bei

A. Wilpert,
Buchhandlung.

Empfehle nachstehende Biere in Fässern
und Flaschen

Rybniker Lagerbier von
(Prima Tafelbier) Hermann Müller

Rybniker Bock-Ale Rybnitz,
Haase-Lagerbier (hell und dunkel)

(bestes Lagerbier der Jetztzeit)

Münchener Löwenbräu (hochfein)

(in Gebinden von 10 Litern ab)

Culmbacher Exportbier

(vielseitig prämiirt)

Deutscher Porter,

Englisch Porter von Barday
„ **Pale-Ale** Perkins & C, London
(Blutarmer und schwächlichen Personen sehr zu
empfehlen.)

Gräzer Gesundheitsbier

von C. Baenisch, Grätz

Selter von Dr. Struve & Soltmann
Breslau.

Bemerke gleichzeitig, daß die Biere bei mir
mit größter Sorgfältigkeit abgezogen werden,
sodas ich für deren Güte und Echtheit jede Ga-
rantie zu übernehmen im Stande bin.
Hochachtungsvoll

J. A. Goldmann

Bahnhofswirth in Groß-Strehlitz.

Versteigerung!

Sonnabend, den 28. April 1894 um 10 Uhr
Vormittags werde ich vor dem Nothmann'schen
Gasthause zu **Keltzsch**

eine ganze Schmiedeeinrichtung bestehend aus
Blasebalg, Ambosse, Sperrhaken, Hämmer,
Zangen, Schraubstöcken, Schneidkluppen,
Schraubschlüssel u. a. m. meistbietend und
gegen gleich baare Bezahlung im Wege der frei-
willigen Versteigerung verkaufen.

Nowak,

Gerichtsvollzieher in Groß-Strehlitz.



Zur kostenfreien Besprechung aber
**Brunnen- und Wasser-
leitungs-Anlagen** komme ich
bald persön-
lich nach dort; Ich übernehme: die
Bohrung von Rohr-Tief-Brunnen,
Haus- und Maschinen-
Brunnen. Bürge für jede ver-
langte Wassermenge, schaffe gutes
Trink- und Fabrikationswasser. Meist
Besuch und alle Auskunft ist ganz
kostenfrei. Reflectanten bitte ihre
Adresse einzusenden an:

Carl Blasendorff

Berlin O., Thaerstrasse 5.

Ich beabsichtige meine

Kretscham-Befizung

in Dittmuth bei Krappitz mit ca 170 Morgen
Ackerland nebst Wiesen im Ganzen oder getheilt
umständerhalber sofort preiswerth zu verkaufen.

Johann Kosiolek.

Meine Schmiede

hier nebst Wohnung ist sogleich zu verpachten.
Groß-Stein, den 31. März 1894.

Johann Mnich.

Ein armer Junge, der Lust hat

Malerei

zu werden, kann sich sofort melden

bei:

Jos. Maciejowicz,

Maler und Vergolder in Grotzsch.